



*Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'*

*Ta 6.*





**H**err Friedrich Casimir / Graf zu Hanau / Thieneck und Zweybrücken / Herz zu Münsenberg / Lichtenberg und Dachsenstein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg/ıc. Fügen

hiemit zu wissen : Wie Wir mit höchstem Mißfallen erfahren müssen / daß in Unseren Graffschafft und Landen / verschiedene sich des Aufsforderns und Duellirens unterstehen / also daß / wann einige Injurien oder Streit-Händel unter Ihnen vorfallen / sie selbige nicht an ihre Vorgesetzte / oder Uns selbst zur Administration der heilsamen Justiz gelangen lassen / sondern durch rauffen und schlagen auszutragen vermeynen / welcher Mißbrauch auch so weit überhand genommen / daß / da jemand sich solcher Ungebühr entziehen wolte / er von andern die dergleichen Valgeren vor eine Tapfferkeit halten / bey männiglich in Verachtung gebracht und in seinem Ambt und Diensten zweiffelhaftig gemacht werden will. Wann nun solches Aufsfordern und Duelliren in Göttl. und Weltlichen Rechten auch absonderlich in dem Heil. Röm. Reich / durch dessen allgemeine Satz- und Ordnungen und sonsten bey wohlbestellten Republicquen und Regierungen ernstlich verbotten / und einer Jeden hohen Obrigkeit oblieget / solch frevelhaftes verfahren umb do weniger zu gestatten / weiln dadurch die Lands-Herrliche Hoheit / despectiret, Derer höchstes Richterliches Ambt ver- schmähet / und von Privatis sich zugeeignet / die Sachen anstatt Obrigkeitlicher Erkantnuß und rechtmässiger Entscheidung / auff den hazard eines Fechterstreichs oder ungefehren Pistolenschusses gesetzt / eine privat-Rache geübet / dabeneben die gemeine Sicherheit selbstn verlezet wird / insonderheit zuweilen / Mord / Todtschlag und andere Unheil darauß entsethet / auch das gemeine Wesen dadurch oftmahls ein- oder andern guten Subjecti verlustiget gemacht wird. Als gebiethen Wir hiemit nach dem löblichen Exempel anderer benachbarten Chur-Fürsten und Stände / allen und jeden Unsern hohen und niedern Hof-Civil- und Militarischen Bedienten / wie die Nahmen haben mögen ; Wie auch Studio- sis, so dann gemeine Soldatesque und übrigen Unsern Unterthanen und Angehörigen / auch sonsten jedermänniglich / so wohl Einheimisch als Frembden / so sich in Unseren Graf- schafften und Bottmässigkeit auffhalten / Adel und un-Adel / was Stands oder Wesens die auch seyen / hiemit ernstlich : Und wollen daß hinführo dieselbe / wegen der zwischen Ih- nen etwa vorfallender Strittigkeiten / selbige mögen antreffen was sie wollen / alles aufsforderens / rauffens und duellirens / es seye unter was pretext es wolle / sich gänzlich ent- halten / und dessen keines Wegs gelüsten lassen / sondern wann ein- oder der ander Theil an Ehr oder Gut sich angegriffen oder verlezet zu seyn vermeynte / solches an Ihre Vorgesetz- te / oder da nöthig an Uns selbst und Unsere nachgesetzte Regierung gebührend gelangen lassen / und sich Obrigkeitlicher Hülff und Rechtens / auch kräftigen Schutzes und Manu- tenenz unzweiffentlich zu versichern haben sollen ; Würde aber dieses Unsern ernstlichen Verbotts ohngeachtet / gleichwoln künfftig hin einer oder der ander solchen Aufsforderns / oder auch der geforderte sothane provocation anzunehmen und zu erscheinen sich untersehen / es geschehe solches unter was Vorwandt es wolle / in- oder auffer Unsern Landen und Bottmässigkeit / Derselbe / falls er in Unsern Diensten / er sey wer er wolle / soll so gleich / ohne weitere Erkantnuß seiner Charge und Bedienung verlustigt / seiner Ehren ent- setzt / und mit Ungnaden und Schimpff von Unsern respectivè Hof / Ganslen und Milz / auch Graffschafften und Landen gewiesen werden ; Welches letztere auch denenjeni- gen / so zwar nicht in Unsern Diensten / jedoch an Unserem Hof oder unter andern Stäbm / oder sonsten unter Unserer Bottmässigkeit sich befinden / unaußbleiblich widerfahren / da benebenst die Verbrechere Ihres in der Sach etwa gehabtten Rechtens verlustig seyn / und ferners nach Beschaffenheit und Umständen des verbrechens / mit Leib-Lebens- oder anderer Straff gegen sie verfahren werden solle. Dieweiln auch die provocirte etwa irzige Meynung haben / als ob Ihnen ( ungeachtet sie sich sonsten in Ihrem Veruff und Schuldigkeit untadelhaft verhalten ) die beschehene Aufsforderung / wann sie nicht darauß erschienen / an Ihrer Ehr und guten Nahmen nachtheilig seyn / und man sie vor feyg und verzagt halten würde / auch solches denselben etwa von andern schimpfflich vorgeruckt zu werden pflegt : So wollen Wir / daß solcher wider alle Vernunfft-lauffender Wahn ernstlich abgeschafft / und ins künfftig aller Schimpff auff den Provocanten ruhen / die Provocirte aber / umb daß sie nicht erscheinen / sondern Gottes und der Hohen Obrigkeit Gesezen mehr als eines Zänckers caprice folgen / bey Vermendung willkührlicher hoher Straff von Niemanden verächtlich gehalten / noch Ihnen etwas vorgeruckt werden / Zu- mahlen auch diejenige so ihre Tapfferkeit etwa sehen lassen wollen / solches nicht in Mißhandlung und Frevel / sondern in rechtschaffenen Actionen zu Beförderung Unserer Dien- sten / und des gemeinen Wesens besten erweisen / und sich dardurch hervor zuthun und in Consideration zu bringen trachten sollen. Und damit dieser Unserer Verordnung unver- brüchlich nachgelebt werde / ist ferners Unser ernstlicher Will / daß diejenige / so bey dergleichen vorfallenden Händeln und Provocationen zugegen seyn / oder davon Wissenschaft bekommen würden / solches alsbald ihren Vorgesetzten oder auch gestalten Sachen nach Uns selbstn anzeigen / und solches unter keinerley pretext und Ursach wie die auch Nah- men haben möchten / verschweigen noch verhalten weniger zu secundiren sich gebrauchen lassen / und solchen Frevel zu befördern unterstehen sollen : Gestalten diejenige so dieser Unser heilsamen Verordnung solcher gestalt zuwider leben in eben die Straffe / welche oben den Aufsforderern und erscheinenden aufsfordertern selbstn gesetzt / gefallen seyn sollen. Warnach sich ein jeder zu richten und vor Schimpff / Spott und Schaden / an Gut / Ehr und Leib / zu hüten wissen wird. Urkundlich Unserer eygenhändigen Unterschrifte und vorgedruckten Gräfl. Secrets. Hanau / den 22. Tag Junij / Anno 1682.

L. S.



Einleitung zum ersten Buch

Das erste Buch der heiligen Schrift ist das Buch der Genesis. In demselben wird die Schöpfung der Welt und die Geschichte der Väter erzählt. Von der Schöpfung der Welt durch Gott am Anfang bis zur Geburt Jesu Christi am Ende. In demselben wird die Schöpfung der Welt und die Geschichte der Väter erzählt. Von der Schöpfung der Welt durch Gott am Anfang bis zur Geburt Jesu Christi am Ende.

1.  
2.

Un-  
gel-  
fer-  
vo-  
De-  
foh-  
her-  
vo-  
G-  
den-  
ja-  
St-  
mu-  
nō-  
tes-  
che-  
nic-  
an-  
ver-  
ste-  
den-  
ne-  
hie-  
ler-  
ver-  
sag-  
ist-  
me-  
ber-  
spr-  
ten-  
zu-  
G



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3  
001 511 904  


Zurück an TA (Ed)

W018

An 11







# Friederich Casimir / Graf zu Hanau / Zhieneck und Zweybrü-

cken / Herz zu Münsenberg / Lichtenberg und Dchsestein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg/2c. Fügen  
hiemit zu wissen : Wie Wir mit höchstem Mißfallen erfahren müssen / daß in Unseren Graffschafft und Landen / verschiedene sich des Außforderns und  
Duellirens unterstehen / also daß / wann einige Injurien oder Straf-Händel unter Ihnen vorkommen / sie selbige nicht an ihre Vorgesetzte / oder Uns selbst zur  
Administration der heilsamen Justiz gelangen lassen / sondern durch rauffen und schlagen auszutragen vermeynen / welcher Mißbrauch auch so weit über-

hand genommen / daß / da jemand sich solcher Ungebühr entziehen wolte / er von andern die dergleichen Valgeren vor eine Tapfferkeit halten / bey männiglich in Verachtung gebracht  
wirden / und zweiffelhaftig gemacht werden will. Wann nun solches Außfordern und Duelliren in Göttil. und Weltlichen Rechten auch absonderlich in  
ihren allgemeynen Satz- und Ordnungen und sonst bey wohlbestellten Republicquen und Regierungen ernstlich verboten / und einer Jeden hohen  
Stellung verfahren umb do weniger zu gestatten / weilen dadurch die Lands-Herrliche Hoheit / respectiret, Derer höchstes Richterliches Ambt ver-  
schmachtet / die Sachen anstatt Obrigkeitlicher Erkenntnis und rechtmässiger Entscheidung / auff den hazard eines Fechterstreichs oder ungefehren  
privat-Rache geübet / dabeneben die gemeine Sicherheit selbst verletzt wird / insonderheit zuweilen / Mord / Todtschlag und andere Unheil darauß  
entsteht / Wesen dadurch oftmahls ein- oder andern guten Subjecti verlustiget gemacht wird. Als gebiethen Wir hiemit nach dem löblichen Exempel anderer  
Fürstlichen Stände / allen und jeden Unsern hohen und niedern Hof-Civil- und Militarischen Bedienten / wie die Nahmen haben mögen ; Wie auch Studio-  
que und übrigen Unsern Unterthanen und Angehörigen / auch sonst jedermänniglich / so wohl Einheimisch als Frembden / so sich in Unseren Grafs-  
chafft aufhalten / Adel und un-Adel / was Stands oder Wesens sie auch seyen / hiemit ernstlich ; Und wollen daß hinführo dieselbe / wegen der zwischen Ih-  
nen vorkommenden / selbige mögen antreffen was sie wollen / alles außsperrens / rauffens und duellirens / es seye unter was prætext es wolle / sich gänzlich ent-  
setzen lassen / sondern wann ein- oder der ander Theil an Ehr oder Gut sich angegriffen oder verletzt zu seyn vermaynt / solches an Ihre Vorgesetz-  
te und Unsere nachgesetzte Regierung gebührend gelangen lassen / und sich Obrigkeitlicher Hülff und Rechtens / auch kräftigen Schutzes und Manu-  
sicherung haben sollen ; Würde aber dieses Unsern ernstlichen Verbotts ohngeachtet / gleichwol künfftig hin einer oder der ander solchen Außforderns /  
eine provocation anzunehmen und zu erscheinen sich unterstehen / es geschehe solches unter was Vorwandt es wolle / in- oder außser Unsern Landen  
/ falls er in Unsern Diensten / er sey wer er wolle / soll so gleich / ohne weitere Erkandtnuß seiner Charge und Bedienung verlustigt / seiner Ehren ent-  
schimpff von Unsern respectivè Hof / Cantzen und Müiz , auch Graffschaffen und Landen gewiesen werden ; Welches letztere auch denenjeni-  
gen in Unsern Diensten / jedoch an Unserem Hof oder unter andern Stäben / oder sonst unter Unserer Vortmässigkeit sich befinden / unaußbleiblich widerfahren /  
wirden solle. Diweilen auch die provocirte etwa irige Meynung haben / als ob Ihnen ( ungeachtet sie sich sonst in Ihrem Veruff und  
Stellung halten ) die beschehene Außforderung / wann sie nicht darauff erschienen / an Ihrer Ehr und guten Nahmen nachtheilig seyn / und man sie vor seyn  
lassen solches denselben etwa von andern schimpfflich vorgeruckt zu werden pflegt : So wollen Wir / daß solcher wider alle Vernunft lauffender Wahn  
künfftig aller Schimpff auff den Provocanten ruhen / die Provocirte aber / umb daß sie nicht erscheinen / sondern Gottes und der Hohen Obrigkeit  
willkürlichen caprice folgen / bey Vermendung willkührlicher hoher Straff von Niemanden verächtlich gehalten / noch Ihnen etwas vorgeruckt werden / Zu  
apfferkeit etwa sehen lassen wollen / solches nicht in Mißhandlung und Frevel / sondern in rechtschaffenen Actionen zu Beförderung Unserer Dien-  
sten besten erweisen / und sich dardurch hervor zuthun und in Consideration zu bringen trachten sollen. Und damit dieser Unserer Verordnung unver-  
wechelt Unser ernstlicher Will / daß diejenige / so bey dergleichen vorkommenden Händeln und Provocationen zugegen seyn / oder davon Wissenschaft  
haben / bald ihren Vorgesetzten oder auch gestalten Sachen nach / Uns selbst anzeigen / und solches unter keinerley prætext und Ursach wie die auch Nah-  
men noch verhalten weniger zu secundiren sich gebrauchen lassen / und solchen Frevel zu befördern unterstehen sollen : Gestalten diejenige so dieser  
solcher gestalt zuwider leben in eben die Straffe / welche oben den Außforderern und erscheinenden außgeforderten selbst gesetzet / gefallen seyn sollen.  
In und vor Schimpff / Spott und Schaden / an Gut / Ehr und Leib / zu hüten wissen wird. Urkundtlich Unserer eygenhändigen Unterschrifte  
rets. Hanau / den 22. Tag Junij / Anno 1682.

